Die Vereins- und Versammlungsfreiheit

Sowohl in der Gewährleistung der Vereinsfreiheit als auch in derjenigen der Versammlungsfreiheit offenbart sich in besonderer Weise die Bedeutung der "Freiheit durch Geselligkeit"⁴² als Chance zur Selbstdarstellung, Selbstentfaltung und Selbstbestimmung durch andere bzw. mit Hilfe anderer.⁴³

Charakteristisch sowohl für die Vereins- als auch für die Versammlungsfreiheit ist ihre ausgeprägte Doppelfunktionalität:

- (1) Beide Gewährleistungen schützen zum einen klassische Verhaltensfreiheiten in dem Sinne, dass sie dem einzelnen die Abwehr staatlicher Eingriffe ermöglichen.
- (2) Zum anderen sind freie Vereinigungen und freie Versammlungen essentielle Funktionselemente einer freien und demokratischen Gesellschaft. Insoweit enthält Art. 41 LV auch eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung. Daneben vermittelt Art. 41 allerdings nicht noch eine zusätzliche leistungsrechtliche Dimension. Die Vereinigungsfreiheit beinhaltet deshalb auch keinen Anspruch auf Beibehaltung von Subventionstatbeständen. Entscheidung des Staatsgerichtshofs hat sich bislang nur mit der Vereinsfreiheit befasst, in diesem Zusammenhang aber eine der wichtigsten Entscheidungen zur Grundrechtsdogmatik überhaupt getroffen.

heit zunächst im Rahmen der Vereinsfreiheit des Art. 56 BV schützte, bevor es 1970 jene als ungeschriebenes Grundrecht anerkannte; s. BGE 96 I 219 ff.; m.w.N. auch Malinverni, Kommentar zur BV, Versammlungsfreiheit, Rn. 1 ff.; zur historischen Verbundenheit beider Grundrechte s. etwa auch Detlef Merten, Vereinsfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 144 Rn. 1 m.w.N.

So der progammatische Titel eines Aufsatzes von Dieter Suhr, EuGRZ 1984, 529 ff.

⁴³ Grundsätzlich dazu Dieter Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976; s. auch Höfling, Offene Grundrechtsinterpretation, S. 68 f.; Peter Saladin, Verantwortung als Staatsprinzip, 1984, S. 204: "Freiheit zum Nächsten".

⁴⁴ Vgl. beispielsweise BGE 96 I 224 zur Versammlungsfreiheit; BVerfGE 69, 315 (344 ff.) zur Versammlungsfreiheit und 50, 290 (353 f.) zur Vereinigungsfreiheit; aus dem Schrifttum etwa Michael Kloepfer, Versammlungsfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 143 Rn. 5 ff.; Merten, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 144 Rn. 5 ff.

⁴⁵ In diesem Sinne auch StGH – Gutachten vom 27. März 1957, ELG 1955-1961, 118 (120); vgl. auch im Blick auf Art. 9 Abs. 1 GG Mertens, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 144 Rn. 12 ff.

⁴⁶ ŠtGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988 (Wiederaufnahmeentscheidung), LES 1988, 94 ff.